



Teilnahmebedingungen zum Faschingszug 2027

- Alle Zugteilnehmer sind vom Veranstalter vorab zu informieren, keine Flaschen (insbesondere Glasflaschen) oder Gläser mitzunehmen oder an Besucher auszugeben. Auch ist es verboten, Getränke (insbesondere Schnapsfläschchen) auf die Zuschauer zu werfen oder zu schütten.
- Ebenso sind alle Zugteilnehmer vom Veranstalter in Kenntnis zu setzen, dass als Wurfartikel nur Bonbons, Popcorn oder ähnliches erlaubt ist. Feste, flüssige, schaum- oder pulverartige Materialien oder verletzende Gegenstände (wie z. B. Feuerzeuge, Schlüsselanhänger aus Metall, etc.) sind verboten.
- Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Auflagen müssen auch auf den Faschingswägen oder innerhalb der Fußgruppe eingehalten werden (die Auflagen werden den Teilnehmern vorab durch den Veranstalter ausgehändigt).
Bereits stark alkoholisierten Zugteilnehmern ist die Mitfahrt auf dem Faschingswagen zu untersagen.
- Der anfallende Müll auf den Wägen ist in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten gering zu halten. Sollte grober Müll auf den Straßen entsorgt werden oder Unrat auf den Straßen verteilt werden, wird der Verursacher an den Reinigungskosten beteiligt!
- Am 30.10.24 wurde der § 42 WaffG neu gefasst und verbietet das Führen von Waffen und Messern (Hieb Waffen, Stoßwaffen, Anscheinswaffen oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge von über 12 cm oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge - egal welche Klingenlänge, auch „Brotzeitmesser“) bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Für jedes Fahrzeug muss eine verantwortliche und ansprechbare Aufsichtsperson bestellt sein, die bei der Wagenabnahme namentlich gemeldet werden muss. Ebenso ist die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung mit Sicherheitsbelehrung verpflichtend für diese. Für die Fahrer besteht absolutes Alkoholverbot.
- Die Fahrzeuge müssen zugelassen, verkehrs- und betriebssicher sein, den grundsätzlichen Bestimmungen der StVZO und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Eine Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen. Auf der Zugstrecke ist nur Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h) erlaubt.
- Die Höchstzahl der Teilnehmer darf nur so viel betragen, dass das zugelassene Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten). Anhänger zur Personenbeförderung hinter Rasenmähertraktoren und Quads sind nicht zulässig.

- Technische Überwachung und Abnahme:

Faschingswägen,

- a) die nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter sind oder nicht länger als 12,00m (nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherungsmaßnahmen z. B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw. geringfügig – bis zu 20cm – überschritten wird),
- b) auf denen keine Personen befördert werden und
- c) die bereits für den Straßenverkehr zugelassen sind, benötigen keine TÜV-Abnahme.

In jedem anderen Fall (a, b oder c) ist seitens der/des Verantwortlichen zwingend zu klären, ob eine technische Überwachung und Abnahme der Faschingswägen (z. B. durch TÜV, Dekra, GTÜ oder KÜS) erforderlich ist.

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften (ausreichend hoch und stark, um ein Durchrutschen von Personen zu verhindern) ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe von 1000mm einzuhalten. Beim Mitführen sitzender Personen ist eine Mindesthöhe von 800mm einzuhalten. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten oder seitlich (bezogen auf die Fahrtrichtung) angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Während der Fahrt soll ein Auf- bzw. Absteigen vermieden werden.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Ein funktionsfähiger & zugelassener Feuerlöscher (min. 6kg Pulverlöscher oder vergleichbar) muss auf dem Wagen mitgeführt werden und frei zugänglich sein.
- Aufbauten dürfen nur so hoch sein, dass keine Gefährdung durch Stromleitungen etc. besteht. Aufbauten dürfen weder die Sicht noch die Lenkfähigkeit des Fahrzeugführers beeinträchtigen.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Die Faschingswägen sind mit jeweils zwei erkennbaren Begleitpersonen zu sichern, um auszuschließen, dass keine Personen, insbesondere Kinder, in die Zugstrecke oder vor die Fahrzeuge laufen und dabei verletzt werden.
- Nach Ende des Faschingsumzugs dürfen die Faschingswägen nicht auf Orts- und Staatsstraßen abgestellt werden, die als Rettungsweg gelten.
- Musikanlagen, Aggregate und laufende Motoren bilden eine große Geräuschkulisse – darum dürfen die Musikanlagen nur während des Zugs in angemessener Lautstärke betrieben werden. Auf der Zugaufstellungsstrecke ist das Abspielen von Musik erst ab 12 Uhr erlaubt. Nach Ende des Umzugs sind die Zugfahrzeuge, Aggregate und Musikanlagen umgehend auszuschalten!

Wer einer Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann durch die Ordnungsbehörde mit Bußgeld belegt werden.